

Verordnung

vom 7. Dezember 2015

Inkrafttreten:
01.01.2016**zur Änderung von Bestimmungen über die Gebühren
und Abgaben für die Benützung der öffentlichen Sachen***Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Botschaft 2013-FIND-20 vom 3. September 2013 zum Struktur- und Sparmassnahmenprogramm 2013–2016 des Staates Freiburg (Kapitel 5.4.1);

auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

- Art. 1** Änderung bisherigen Rechts
a) Gebühren und Abgaben für die Benützung der öffentlichen Sachen

Die Verordnung vom 2. März 2010 über die Gebühren und Abgaben für die Benützung der öffentlichen Sachen (SGF 750.16) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abschnitt I, Ziff. 1, 1^{bis} (neu) und 2	
[I. Öffentliche Sachen der Strassen]	Fr.
[1. Vorübergehende Besitznahme (Baustellen, verschiedene Anlagen, Lager aller Art usw.)]	
[- ausserorts: pro m ² und Woche]	1.40
[- innerorts: pro m ² und Woche]	2.80
1 ^{bis} . Bei einer vorübergehenden Besitznahme mit Verkehrsbeeinträchtigung (insbesondere Baustelle mit Lichtsignalanlage, Aufhebung von Fussgängerverbindungen, Fahrspurreduktion usw.), pro Tag, je nach Einteilung der Strasse und Ausmass der Beeinträchtigung, zusätzlich	50.– bis 300.–

[2. Verlängerte Besitznahme (Parkplätze, Industriegeleise, Häuschen, Tankstellen, verschiedene Bau-ten und Anlagen)]	
[– ausserorts: pro m ² und Jahr]	2.80
[– innerorts: pro m ² und Jahr]	13.–

Art. 1 Abschnitt II Gliederung A, Überschrift von Ziff. 1 und Bst. a und Ziff. 2

[II. Öffentliche Gewässer] Fr.

**[A. Wasserverbrauch pro Liter/Minute und Jahr
(gewährte Höchstmenge)]**

1. Quellwasser und Grundwasser	
[a) Trinkwasserversorgung der Gemeinden oder als solche anerkannt]	4.–
[2. Oberflächenwasser (natürliche Seen, Sammelbecken, Wasserspeicherung und fliessendes Wasser)]	
[a) Trinkwasserversorgung der Gemeinden oder als solche anerkannt]	3.–
[b) Landwirtschaftlicher Wasserbedarf]	
[– Kulturen auf freiem Feld]	1.–
[– Kulturen in Gewächshäusern]	3.–
[c) Industrieller Wasserbedarf, Wärmepumpe, Kühlung und andere Nutzung]	3.–
[d) Wasserbedarf für Fischzucht]	–.85

Art. 1 Abschnitt II Gliederung C, Ziff.1 und 2 Fr.

[C. Benützung der Ufer, Uferböschungen und Wasserflächen]

[1. Überbautes Gelände (Gebäude, Wohnungen, Garagen, Unterstände, Schutzdächer, Terrassen, Balkone, Treppen und andere Bauten)]	
[– pro m ² der durch das Gebäude benutzten Fläche und Jahr]	10.–
[2. Unüberbautes Gelände]	
[– pro m ² belegter Fläche und Jahr]	5.–

Art. 7a (neu) Teuerungsanpassung

Die Gebühren und Abgaben werden jeweils auf den nächstfolgenden Jahresanfang an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sofern im September der Anstieg des Index seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder der letzten Anpassung 5 % oder mehr beträgt (Referenz-index: September 2015 = 97,7 Pkt.; Basis Dezember 2010 = 100 Pkt.).

Art. 2 b) Benützung der Kanalisationen der Kantonsstrassen für die Abwasserableitung

Der Tarif vom 7. Dezember 1992 für die Benützung der Kanalisationen der Kantonsstrassen für die Abwasserableitung (SGF 741.16) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. b und c

[Die Gebühr für den Anschluss an die Kanalisationen der Kantonsstrassen wird nach folgendem Tarif festgelegt:]

- b) für alte Gebäude: eine Pauschalgebühr von 5000 Franken;
- c) für umgebaute Gebäude: 10 % der Umbaukosten; wurde zwischen dem 1. Juli 1972 und dem Umbau keine Gebühr bezahlt, so muss zusätzlich eine Pauschalgebühr von 5000 Franken bezahlt werden;

Art. 5

Die Verwaltungsgebühr für die Anschlussbewilligung oder für die Vereinbarung beträgt mindestens 100 Franken.

Art. 5a (neu)

Die Gebühren und Abgaben werden jeweils auf den nächstfolgenden Jahresanfang an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sofern im September der Anstieg des Index seit dem Inkrafttreten dieses Tarifs oder der letzten Anpassung 5 % oder mehr beträgt (Referenz-index: September 2015 = 97,7 Pkt.; Basis Dezember 2010 = 100 Pkt.).

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Präsident:
E. JUTZET

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX-MOREL